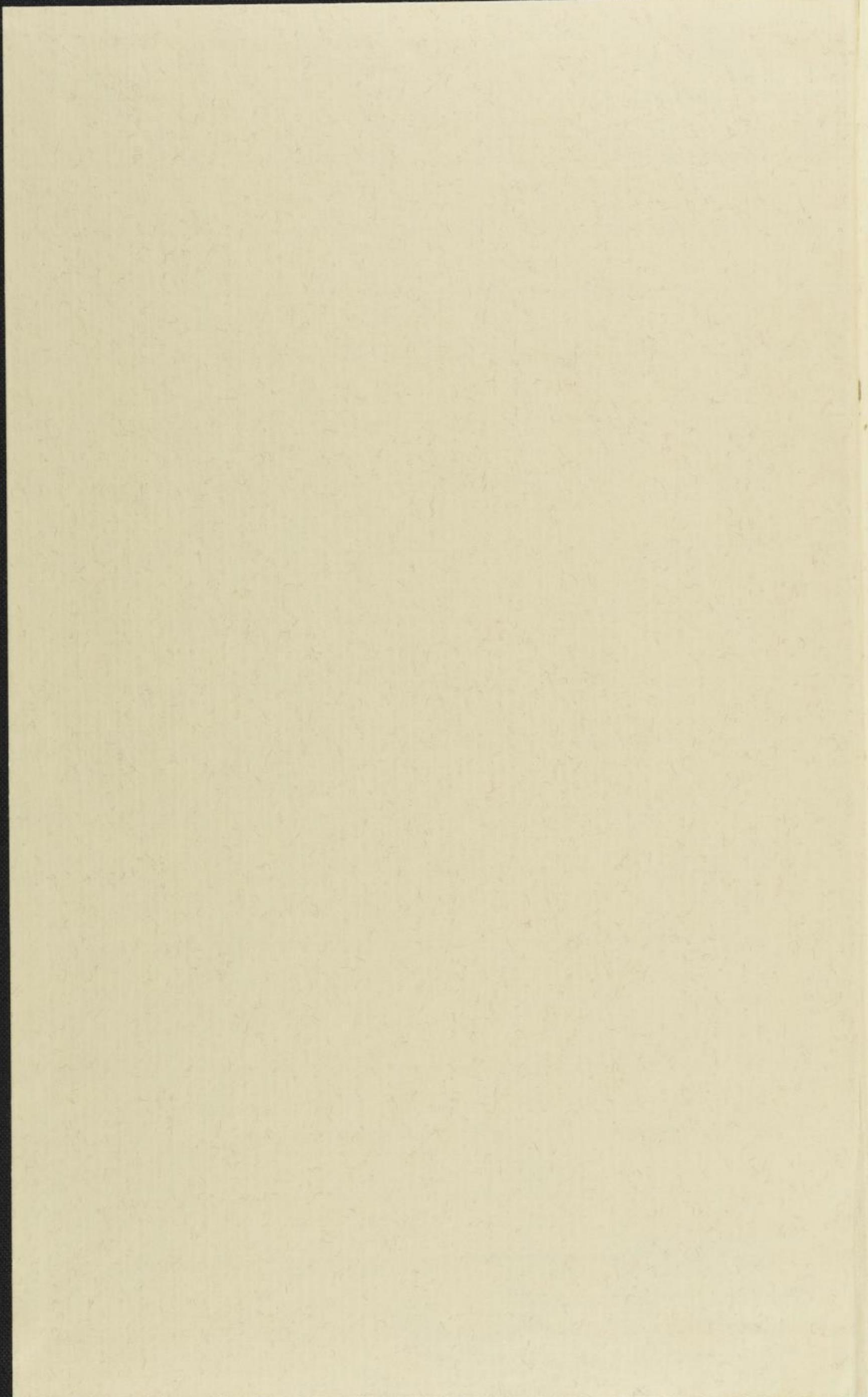




1306

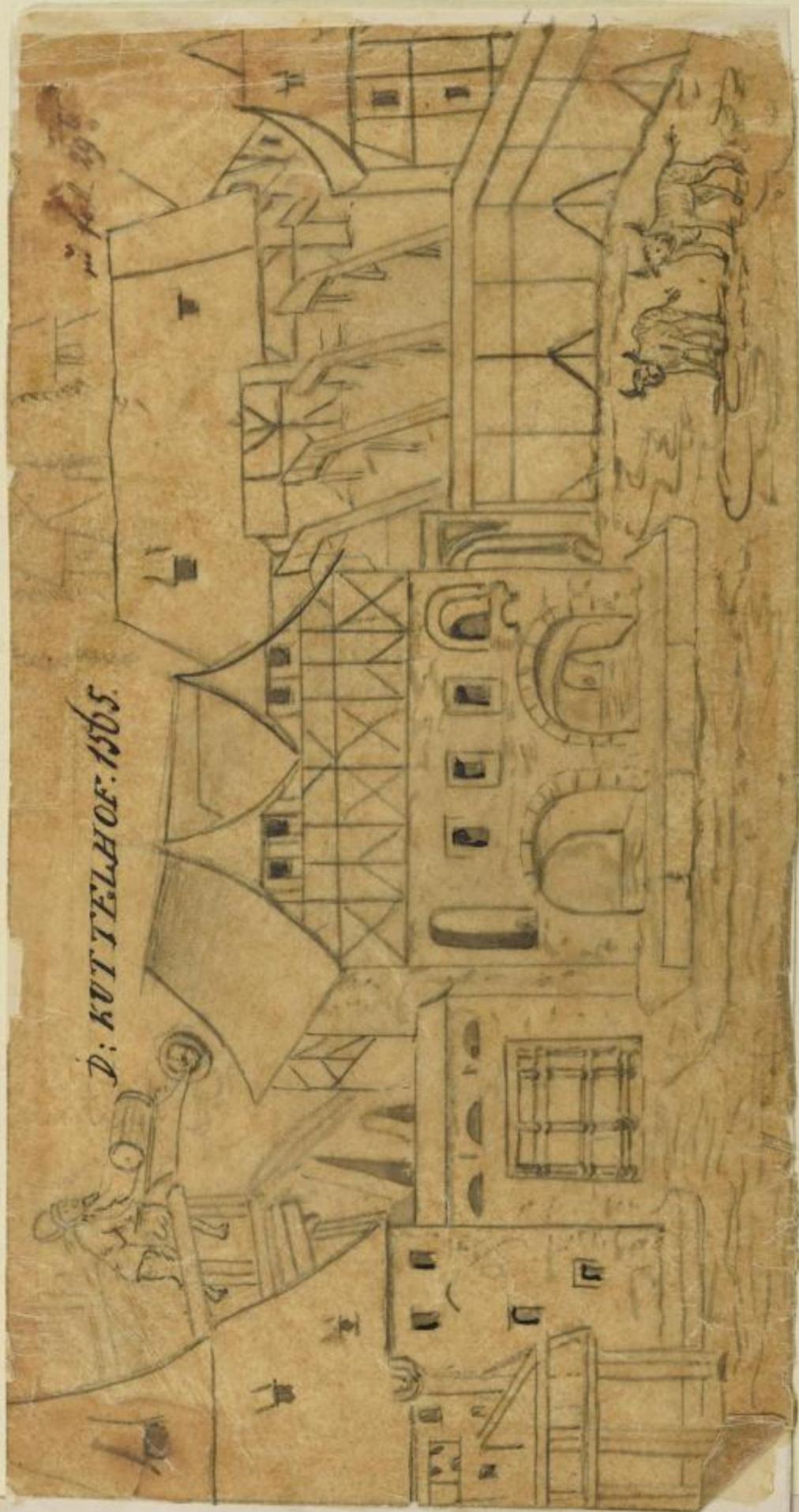


130



Nachdem zeither darüber Beschwerde zu führen gewesen, daß in die Brauhäuser unrichtiges, und ungebührlich großes Maas haltendes Gefäße an ganzen und halben so genannten Gulden = Fäßchen gebracht wird, dergleichen Unregelmäßigkeiten aber nicht nachgesehen werden kann; so werden von Obrigkeitswegen hierdurch alle und jede Bürger und Einwohner bey hiesiger Stadt ermahnet, kein anders als solches Biergefäße, welches das vorgeschriebene Maas hält, und darnach behörig geacht ist, in die Brauhäuser zum Bier = Füllen zu bringen oder zu schicken, auch zu gewärtigen, daß das Abzugs = Gefäße in den Brauhäusern von Zeit zu Zeit werde untersucht, und die Eigenthümer des unrichtig befundenen in Verantwortung genommen, bey wirklichen Contraventionsfällen aber, außer der Wegnahme des unächten Gefäßes, um Ein Neu = Schock werden gestrafet werden. Damit nun Jedermann sich darnach achten und für unangenehmen Folgen hüten möge, ist gegenwärtiges Decret durch den Druck bekannt zu machen, und jedem Hauswirth ein Exemplar davon mit dem Bedenten, solches seinen Miethleuten zum Durchlesen und Nachachtung zu behändigen, zustellen zu lassen, beschlossen worden, im sitzenden Rathe zu Görlitz, am 12^{ten} Januar 1799.

Der Rath allda.



Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7